

045. Sitzung des 6. Sächsischen Landtages, 13.12.2016

Rede von MdL Klaus Bartl während der 2. Beratung des Gesetzentwurfes der AfD-Fraktion in Drs 6/5391 „Gesetz zur Weiterentwicklung der sachunmittelbaren Demokratie im Freistaat Sachsen“

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Präsident,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

wir haben keinen Dissens mit Ihnen, meine Damen und Herren von der AfD-Fraktion darin, dass in Sachsen mehr direkte Demokratie, mehr ehrliche und reale Möglichkeiten zur wirklichen demokratischen Teilhabe des Volkes von Nöten sind.

DIE LINKE und unsere Vorgänger-Fraktionen im Sächsischen Landtag, also die Linke Liste-PDS und die PDS, haben deshalb seit der Annahme der Verfassung Ende Mai 1992 in insgesamt **vier eigenen verfassungsändernden Gesetzesinitiativen** um eine Erweiterung der verfassungsmäßig vorgesehenen plebiszitären Elemente und deren Ausgestaltung in einfach-gesetzlichen Regelungen gerungen, zuletzt in dem gemeinsam mit der Fraktion der GRÜNEN am 3. März 2015 eingebrachten Gesetzentwurf "Gesetz zur Stärkung der direkten Demokratie im Freistaat Sachsen", Drucksache 6/1088. Den haben Sie als AfD-Fraktion gemeinsam mit der CDU und SPD in der Schlussabstimmung zur zweiten Lesung am 31.08.2016 abgelehnt und unsere Fraktion, weil wir diesen Fakt in einem Flyer beim Namen nannten, sogar in einem laufenden gerichtlichen Verfahren verklagt.

Wenn wir heute Ihrem in zweiter Lesung anstehenden Gesetzentwurf nicht zustimmen können, geschieht dies dennoch **nicht aus Revanchegründen**, sondern weil uns Ihr Regelungsverlangen zum einen nicht konsequent genug ist und zum anderen zu Teilen nicht hinreichend verfassungskonform erscheint.

Dazu in aller Kürze Folgendes:

1.

Sie beklagen, dass die jetzige Verfassungslage es den wahl- bzw. abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern in Sachsen nicht ermöglicht, ohne die Eröffnung eines "formellen Gesetzgebungsverfahrens" in die Willensbildung und Entscheidungsfindung des Parlaments einzugreifen. Anders ausgedrückt: Ihnen fehlt die Möglichkeit, dass die Bürgerinnen und Bürger neben der Teilhabe an der Gesetzgebung auch Einfluss **auf die politische Willensbildung** im Parlament bzw. deren Gegenstände nehmen können. Um diesen Mangel, den wir ebenso sehen und kritisieren, zu beheben, wollen Sie das Institut der **qualifizierten Massenpetition** einführen. Dies durch die Einfügung eines Absatz 2 in Artikel 35 der Verfassung, welcher das **Petitionsrecht** regelt.

Sie verbinden das mit dem offensichtlich an unsere Adresse gerichteten Vorwurf, dass bislang eingebrachte Gesetzentwürfe zur Änderung der Verfassung und der einfach-gesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu plebiszitären Elementen die Möglichkeit der Teilhabe des Souveräns an der politischen Willensbildung "systemwidrig" bei der Gesetzgebung verortet haben. Sachgerecht, so Ihre Meinung, gehört das zum Petitionsrecht.

Das sehen wir prinzipiell anders.

Schon der von der Linken Liste-PDS und auch von Bündnis 90/GRÜNE im November 1990 in den Geschäftsgang des ersten Sächsischen Landtages eingebrachte Verfassungsentwurf, basierend auf dem der Sächsischen Hochschullehrer, siedelte Maßnahmen der politischen Willensbildung und der Gesetzgebung in einem Abschnitt, damals im Abschnitt 10 des Entwurfes an. Dieser wurde eingeleitet durch ein "Beschlussrecht", wonach - ich zitiere - "Gesetze oder andere Maßnahmen der politischen Willensbildung (wie Grundsatzentscheidungen in der Landesplanung, der Standortplanung und die Durchführung von Großvorhaben) entweder vom Landtag beschlossen oder unmittelbar vom Volk durch Volksentscheid angenommen werden".

Dieser Artikel, überschrieben mit "Gesetzesinitiative/Beratung", sah vor, dass Vorlagen zu Gesetzen oder zu anderen Maßnahmen der politischen Willensbildung von der Regierung, den Fraktionen, den Parlamentsgruppen, den Ausschüssen, den Abgeordneten oder durch Volksantrag in den Landtag eingebracht werden können. Der dann folgende Artikel, bezeichnet als "Volksantrag/Volksbegehren", sah vor, dass jeder im Lande Wahlberechtigte das Recht hat "... mittels Volksantrag den Landtag mit begründeten Gesetzentwürfen oder anderen Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen". Für einen derartigen Volksantrag sollte im Übrigen das Quorum von mindestens 10.000 Wahlberechtigten ausreichend sein.

Warum in aller Welt soll ein derartiger Regelungsansatz, den im Übrigen beispielsweise auch die heute noch geltende Brandenburgische Verfassung verfolgt, "systemwidrig" oder nicht sachgerecht sein.

Nennen wir die Dinge beim Namen:

Sie bleiben, indem Ihr Gesetzentwurf für die abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit der Einflussnahme auf Gegenstände der politischen Willensbildung im Landtag lediglich auf die Rechtsebene "Massenpetition" hebt, über deren Befolgung durch den Landtag dann nicht mehr abgestimmt werden kann, um Längen hinter unserem Teilhabeansatz. Die Möglichkeit des Souveräns, sich konsultativ an Befassungen des Landtages mit dem Gegenstand der politischen Willensbildung beteiligen, ist uns einfach zu gering.

Hinzu kommt, dass zumindest zwei der drei in der öffentlichen Anhörung des Verfassungs- und Rechtsausschusses am 26. Oktober 2016 gehörten Sachverständigen Ihr Vorhaben mit dieser "qualifizierten Massenpetition" ablehnten.

Prof. Dr. Schiller von der Philipps-Universität Marburg sah in Ihrem Vorhaben, eine "Befassungspflicht des Landtages mit Gegenständen der allgemeinen politischen Willensbildung" über das Petitionsrecht einzuführen, gerade den "Systembruch", den Sie uns bzw. früheren Initiatoren zur Novellierung der Bevölkerungsteilhabe vorwerfen. Es handele sich um einen "verkappten Volksantrag", der einfach nicht in das Petitionsrecht passe. (Seite 12 des Anhörungsprotokolls des VRA vom 18. November 2016)

Die vorgeschlagene "qualifizierte Massenpetition" führe in das Petitionsrecht, das von Verfassungs wegen **jeder Person** zusteht, zu diesem Institut nicht passende Beschränkungen ein.

Tatsächlich eröffnen Sie diese "qualifizierte Massenpetition" nur für in Sachsen wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger. Zum anderen führen Sie auch in der Fassung Ihres Änderungsantrages zu Artikel 35 Abs. 2 ein Quorum von mindestens 0,5 % vom Hundert der Wahlberechtigten ein, was ungefähr 17.000 Wahlberechtigte ausmacht, damit eine solche Massenpetition überhaupt wirksam wird.

Das sind, so Prof. Schiller und so wir, zwei Beschränkungen, die dem Petitionsrecht völlig fremd sind und die das Petitionsrecht, gleichermaßen ein hohes Verfassungsgut, schlichtweg aushöhlen.

Der Sachverständige Joachim Kloos, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, wandte in der Anhörung ein, dass die von Ihnen, sehr geehrte Frau Dr. Muster bzw. von der AfD geplante Einführung eines Absatz 2 zu Artikel 35 im Verhältnis zur jetzigen Regelung "keinerlei Mehrwert" aufweise und - so wörtlich, den Jedermannscharakter der Petitionen aushöhle.

2.

Zum Zweiten betrifft eines der maßgeblichsten Vorhaben Ihres Gesetzentwurfes die Einführung eines sogenannten **fakultativen Gesetzesreferendums**. Ein dazu in die Verfassung einzufügender Artikel 70 a soll festlegen, dass ein vom Landtag beschlossenes Gesetz dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist, wenn dies - und jetzt zitiere ich: "die **Staatsregierung**, die Mehrheit der Mitglieder des Landtages oder das Volk ... im Wege einer Referendumsinitiative verlangen".

Hierzu machen wir uns uneingeschränkt die außerordentlich treffende Wertung des Sachverständigen, Prof. Dr. Theo Schiller zu eigen, die ich deshalb, entnommen Blatt 13 des stenografischen Protokolls der Öffentlichen Anhörung des VRA vom 26. Oktober 2016 wörtlich zitiere:

"Hier haben wir es mit dem klassischen Plebiszit zu tun, also der Ansetzung einer **'Volksabstimmung von oben'**. Dieses Verfahren zieht doch wesentliche Kritik auf sich, denn zunächst einmal sieht es sehr nett aus; es ist eine weitere Variante, dass das Volk abstimmen kann. Aber wann würde ein solches Referendum seitens der Regierung oder der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments ergriffen? Dann, wenn es den repräsentativen Organen sicher erscheint, dass sie mit der Abstimmung durchkommen. Wenn es unsicher erscheint, würde eine solche Öffnung zur Abstimmung durch das Volk nicht ergeben, es sei denn, man möchte Probleme innerhalb der eigenen Partei, wie zum Beispiel Premierminister Cameron in Großbritannien, lösen, indem man die Sache aus dem Parlament in ein Referendum verlagert und sich dann noch verkalkuliert."

Es sieht gut aus, aber die Regierung oder die Regierungsmehrheit im Parlament würde ein solches Instrument nie nutzen, wenn sie befürchten müsste, zu unterliegen. Sie schlagen da eine Fata Morgana vor, um die Wählerinnen und Wähler zu täuschen. Unser Entwurf, den Sie abgelehnt haben, will es hingegen einem Drittel der Landtagsabgeordneten und nicht der Regierung ermöglichen, ein beschlossenes Gesetz zum Volksentscheid vorzulegen. Das könnte wirklich spannend werden.

Und hinzu kommt dann noch, dass Sie es auch nach dem von Ihnen vorgelegten Änderungsantrag zu Artikel 70 a Absatz 3 für ausreichend ansehen wollen, wenn ein solcher Antrag aus der Mitte des Volkes für ein vom Landtag beschlossenes Gesetz dem Volk zur Abstimmung im Wege einer Referendumsinitiative vorzulegen, von 0,5 % der Stimmberechtigten im Freistaat Sachsen unterstützt wird, sah die Mehrheit der Sachverständigen für verfassungswidrig zu niedrig an.

Bei aller Sympathie, die auch wir, für niedrige Quoren in der Volksgesetzgebung haben, könnte da was dran sein, weil ansonsten eben die von unserem Verfassungsgericht betonte Gleichberechtigung zwischen dem Volk als Gesetzgeber zum einen und dem Landtag zum anderen nicht mehr gewahrt sein könnte.

3.

Was Ihre Änderungsvorschläge zu den Quoren zum Volksantrag nach Artikel 71 und zum Volksbegehren nach Artikel 72 angeht, streiten wir nicht großartig mit Ihnen. Auch wir meinen, dass die Verfassungswirklichkeit schon eindeutig bewiesen hat, dass zumindest für ein erfolgreiches Begehren nach Artikel 72 veranlagte Quorum von 450.000 bzw. nicht mehr als 15 vom Hundert der in Sachsen Stimmberechtigten eine funktionierende Volksgesetzgebung de facto unmöglich macht.

Nach unserer Überzeugung ist dies der entscheidende Grund, dass wir bislang in den fast 26 Jahren der Existenz des Freistaates Sachsen einen, nämlich den am 21. Oktober 2001 stattgefundenen Volksentscheid hatten und seit 2003, mithin seit über 13 Jahren keine einzige weitere Gesetzesinitiative aus dem Volk heraus überhaupt stattgefunden hat.

Dass Sie beim Quorum für das Volksbegehren angesichts der im Änderungsantrag angestrebten Festsetzung des Quorums auf 7 vom Hundert **über** dem Quorum bleiben, das unsere Fraktion und die Fraktion der GRÜNEN in dem gerade Ende August abgelehnten Gesetzesverlangen anstrebten, wonach nämlich dass 5 Prozent der Stimmberechtigten für die Ingangsetzung des Volksbegehrens ausreichend sein sollen, bemerke ich am Rande. Und das eigentlich nur, weil Sie im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen unsere Fraktion wegen des besagten ausgereichten Flyers gegenüber dem Gericht vortrugen, dass der Ansatz Ihres Gesetzgebungsvorhabens zur sachunmittelbaren Demokratie viel weiter ginge als der unsere, was der berechtigte Grund für die Ablehnung des letzteren bei der Abstimmung hierüber gewesen sei. Wie bei der schon ausgeführten Problematik der Reduzierung der Volksinitiative auf eine Massenpetition stimmt dies auch hier nicht.

Was schließlich die in Ihrem Gesetzentwurf vorgesehenen Verkürzungen der Behandlungsfristen von Plebisziten im Parlament angeht, verstehen wir zwar das Anliegen, den Entscheidungsprozess des Landtages zu beschleunigen, erachten jedoch einen Teil dieser Reduzierungen für schlicht unreal. Die Einführung eines Hauruckverfahrens im Parlament entwertet die Volksgesetzgebung eher.

Summa summarum: Das Gesetzesvorhaben, mit welchem Sie sich als AfD als Gralshüter und verlässlichste Förderer der sachunmittelbaren Demokratie aufspielen wollen, bleibt in vielen Punkten hinter der Größe des verkündeten Anspruchs zurück. Vorangegangene Gesetzesinitiativen in diesem Hohen Haus wollten schon mehr und Sie waren wie der zuletzt von den GRÜNEN und von uns eingebrachte Gesetzentwurf, der mit Ihrer Unterstützung gescheitert ist, wesentlich durchdachter und solider.

Bei aller Sympathie für das Anliegen. Dem Gesetzentwurf, den Sie in zweiter Lesung vorlegen, kann man nicht zustimmen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.